

Satzung zum Erwerb von Modulzertifikaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München

vom 15.12.2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 und 6, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulegesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Zulassung und des Erwerbs von Modulzertifikaten aus den an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München angebotenen Studiengängen und Zusatzqualifikationen.

§ 2 Ausbildungsziel

- (1) Vor dem Hintergrund des nicht nur von Bildungspolitikern geforderten lebenslangen Lernens eröffnet die Hochschule München den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, aufbauend auf deren bisheriger Bildungsbiografie, mit Modulzertifikaten die Möglichkeit, anstelle eines kompletten Studienganges gezielt einzelne Lehrveranstaltungen zu belegen und diese mit einer Hochschulprüfung abzuschließen.
- (2) Die Teilnehmenden an der Weiterbildungsmaßnahme können kumulativ Modulzertifikate erwerben, die regulären Studienleistungen entsprechen.
- (3) Je nach gewählter Lehrveranstaltung sind ferner die in der Studien- und Prüfungsordnung des zugrunde liegenden Studienganges, die in der Satzung zum Erwerb der zugrunde liegenden Zusatzqualifikation oder die gem. § 7 aufgeführten Studienziele obligatorisch.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Möchte eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer Lehrveranstaltungen eines Masterstudienganges bzw. einer Zusatzqualifikation belegen, gelten ferner die in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung, die in der Satzung zum Erwerb der Zusatzqualifikation oder die gem. § 7 geforderten Qualifikationsvoraussetzungen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Mit dem Erwerb eines Modulzertifikates kann zu jedem Semester, in dem es angeboten wird, begonnen werden. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München gibt den jeweiligen Bewerbungszeitraum in geeigneter Weise bekannt. Die

Bewerbung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München einzureichen. Die Überprüfung der in § 3 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die jeweils zuständige Prüfungskommission.

- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber die in den einzelnen Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt deren Vergabe nach der Reihenfolge des Einganges der Bewerbungsunterlagen.
- (3) Der Bewerberin/dem Bewerber wird i. d. R. innerhalb von zwei Wochen nach Bewerbungsschluss mitgeteilt, ob sie/er an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen kann.
- (4) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem späteren Termin erneut möglich.

§ 5 Ausbildungsangebot

- (1) Modulzertifikate können im Rahmen der regulären Lehrveranstaltungen sowie als Blocklehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Modulzertifikate sind gebührenpflichtig.

§ 6 Voraussetzungen für den Erwerb von Modulzertifikaten

- (1) Die für ein Modulzertifikat gewählten Lehrveranstaltungen müssen inhaltlich und fachlich dem Niveau des zugrunde liegenden Studienganges, der zugrunde liegenden Zusatzqualifikation oder den Festlegungen gem. § 7 entsprechen.
- (2) Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer muss Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens drei ECTS-Kreditpunkten erfolgreich absolvieren.
- (3) Das Modulzertifikat wird erworben, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer an der Weiterbildungsmaßnahme in jedem gewählten Modul die Endnote „ausreichend“ oder besser bzw. das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) erzielt hat. Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des der jeweils gewählten Lehrveranstaltung zugrunde liegenden Studienganges bzw. Satzung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nicht erbracht bzw. nicht bestanden worden, so kann sie ohne erneute Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme einmal wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung entstehen keine weiteren Kosten.

§ 7 Weitere Module

Soweit Module bislang nicht in Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Satzungen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen festgelegt sind, müssen neben einer Modulbeschreibung des neuen Moduls, eine Aussage zum Studienziel dieses Moduls, etwaige Qualifikationsvoraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul und die Bewertung der geforderten Prüfungsleistungen in diesem Modul als nummerierter Anhang zu dieser Satzung festgelegt werden.

§ 8 Weiterbildungskommission

Die Prüfungskommission des Studienganges bzw. die Weiterbildungskommission der Zusatzqualifikation, dem/der das angestrebte Modulzertifikat zugeordnet werden kann, ist Prüfungsorgan i. S. des § 3 Abs. 3 RaPO.

§ 9 Zertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München ein Zertifikat gemäß der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 10 Anwendung prüfungsrechtlicher Vorschriften

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 29. Januar 2008 in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2010 in Kraft.

Anlage



MODULZERTIFIKAT

Frau/Herr

geboren am in

hat mit Erfolg an dem Modulzertifikat

.....

teilgenommen.

Sie/er erbrachte folgende Prüfungsleistungen:

Modulbezeichnung:

Endnote:

ECTS-Kreditpunkte :

München, den

Der Präsident

Die/der Vorsitzende
der Weiterbildungskommission

.....

Prof. Dr. M. Kortstock

(Siegel geprägt)

.....

Prof. Dr.

Satzung zum Erwerb von Modulzertifikaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom ...

Notenstufen:

1,0 und 1,3 = sehr gut;

1,7; 2,0; 2,3 = gut;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend;

3,7 und 4,0 = ausreichend.

Prädikat:

Bestanden = mit Erfolg abgelegt.